

Finanzvereinbarung des Trägervereins alt

Finanzvereinbarung des Trägervereins neu

Der Trägerverein »Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e.V.«

vertreten durch seinen Ersten Vorsitzenden, Herrn Bezirksrat Alexander Küßwetter

der Bezirk Mittelfranken vertreten durch Herrn Bezirkstagspräsident Richard Bartsch

die Stadt Fürth vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

> der Landkreis Nürnberger Land vertreten durch Herrn Landrat Armin Kroder

die Marktgemeinde Schnaittach vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Frank Pitterlein

die Stadt Schwabach vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Matthias Thürauf

schließen folgende

Der Trägerverein »Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e.V.« vertreten durch seinen Ersten Vorsitzenden, Herrn Bezirksrat Alexander Küßwetter

der Bezirk Mittelfranken vertreten durch Herrn Bezirkstagspräsident Richard Bartsch

die Stadt Fürth vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

> der Landkreis Nürnberger Land vertreten durch Herrn Landrat Armin Kroder

die Marktgemeinde Schnaittach vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Frank Pitterlein

die Stadt Schwabach vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Matthias Thürauf

schließen folgende

Finanzvereinbarung

bzgl. des Trägervereins »Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e.V.« »Jüdisches Museum Franken in Fürth, Schnaittach und Schwabach e.V.«

Finanzvereinbarung

bzgl. des Trägervereins

§ 1 Grundsätzliche Regelung

(1) Die Träger des Vereines sind gem. § 4 Buchstabe b) der Vereins-Satzung ausschließlich nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung für die

§ 1 Grundsätzliche Regelung

(1) Die Träger des Vereines sind gem. § 4 Buchstabe b) der Vereins-Satzung ausschließlich nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung für die



Finanzvereinbarung des Trägervereins **alt** Bereitstellung finanzieller Mittel verantwortlich.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins soll der nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckte umlagefähige Betriebsaufwand entsprechend des zusätzlichen Stimmenanteils nach § 11 Buchstabe b) der Vereins-Satzung gedeckt werden:

Bezirk Mittelfranken: 38%

Stadt Fürth: 38%

Landkreis Nürnberger Land: 14,2%

Markt Schnaittach: 4,9%

Stadt Schwabach: 4.9%

§ 2 Umlagen ab 2016 / Umlagefähiger Betriebsaufwand

- (1) Die Träger verpflichten sich, die gesamte Umlage im Jahr 2016 auf 650.000 Euro/Jahr zu erhöhen.
- (2) Umlagefähiger Betriebsaufwand sind sämtliche Personal- und Sachkosten einschließlich der Ausgaben für Investitionen, soweit es nicht den in § 4 genannten Aufwand betrifft.
- (3) Da der momentane Finanzschlüssel gem. dem vereinbarten 3-Stufen-Plan nicht exakt den obigen Stimmrechtsschlüssel widerspiegelt, werden nachfolgend die Umlagen tabellarisch aufgezeigt, wie sie sich bisher und gem. dem Stimmrechtsschlüssel errechnen:

Finanzvereinbarung des Trägervereins **neu** Bereitstellung finanzieller Mittel verantwortlich.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins soll der nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckte umlagefähige Betriebsaufwand entsprechend des zukünftigen zusätzlichen Stimmenanteil nach § 11 Buchstabe b) der Vereins-Satzung mit folgendem neuen Finanzschlüssel gedeckt werden:

Bezirk Mittelfranken: 40,76%

Stadt Fürth: 40,76%

Landkreis Nürnberger Land: 10,94%

Markt Schnaittach: 3,77%

Stadt Schwabach: 3.77%

Diese prozentuale Aufteilung basiert auf den Umlagezahlungen der einzelnen Träger in 2018 und deren Verhältnis zur Gesamtumlage.

§ 2 Umlagen ab 2019 / Umlagefähiger Betriebsaufwand

- (1) Die Träger verpflichten sich, die gesamte Umlage im Jahr 2019 auf 880.604 Euro/Jahr zu erhöhen. Dieser Betrag basiert auf der bisherigen Finanzvereinbarung (fortlaufende Berechnung) zuzüglich jeweils 100.000 Euro Aufstockungsmittel der Träger Bezirk Mittelfranken und Stadt Fürth.
- (2) Umlagefähiger Betriebsaufwand sind sämtliche Personal- und Sachkosten einschließlich der Ausgaben für Investitionen, soweit es nicht den in § 4 genannten Aufwand betrifft.
- (3) Da der neue Finanzschlüssel gem. dem vereinbarten 3-Stufen-Plan nicht exakt den obigen Stimmrechtsschlüssel der Satzung widerspiegelt.



Finanzvereinbarung des Trägervereins alt

Finanzvereinbarung des Trägervereins **neu** werden Nachfolgend werden die Umlagen tabellarisch aufgezeigt, wie sie sich bisher und gem. dem Stimmrechtsschlüssel neuen Finanzschlüssel errechnen:

	Neuer Schlüssel	Umlage 2016 -neu-
Träger		
Bezirk Mittelfranken	38,00%	247.000 €
Stadt Fürth	38,00%	247.000 €
Landkreis Nürnberger Land	14,20%	92.300 €
Markt Schnaittach	4,90%	31.850 €
Stadt Schwabach	4,90%	31.850 €
Summe	100,00%	650.000 €

	Finanzschlüssel ab 2019	Umlage 2019
Träger		
Bezirk Mittelfranken	40,76%	358.934,19€
Stadt Fürth	40,76%	358.934,19€
Landkreis Nürnberger Land	10,94%	96.338,08€
Markt Schnaittach	3,77%	33.198,77€
Stadt Schwabach	3,77%	33.198,77€
Summe	100,00%	880.604,00€

- (4) ¹Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hinsichtlich der zukünftigen Umlagezahlungen ab dem Haushaltsjahr 2017 wird der umlagefähige Betriebsaufwand wie folgt berechnet: Die momentanen aufgerundeten Personalkosten betragen 500.0000 Euro (Personalkosten-Basisbetrag), die restlichen rund 150.000 Euro resultieren dementsprechend aus dem Sachkostenbereich. ²Damit zukünftige Kostensteigerungen (Tarifsteigerungen, Energiekosten etc.) aufgefangen werden können, wird der Personalkosten-Basisbetrag von 500.000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2017 jährlich um eine pauschale Änderungsrate von 2% erhöht; dabei wird der Betrag aufkumuliert für die Folgejahre berechnet. ³Die restlichen 150.000 Euro werden zu dem jeweils dynamisierten Betrag dazuaddiert.
- (5) Für die Finanzierung einmaliger oder außergewöhnlicher Aufwendungen können gesonderte Regelungen getroffen werden; diese sind nur im Einvernehmen mit den beteiligten Träger-Kommunen umlagefähig.

- (4) ¹ Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hinsichtlich der zukünftigen Umlagezahlungen ab dem Haushaltsjahr 2020 wird der umlagefähige Betriebsaufwand wie folgt berechnet:

 Die momentanen mittelfristig entstehenden aufgerundeten Personalkosten betragen 630 000 Euro (Personalkosten Basisbetrag), die reetlichen rund
 - Die momentanen mittelfristig entstehenden aufgerundeten Personalkosten betragen 630.000 Euro (Personalkosten-Basisbetrag), die restlichen rund 250.604 Euro resultieren dementsprechend aus dem Sachkostenbereich. ²Damit zukünftige Kostensteigerungen (Tarifsteigerungen, Energiekosten etc.) aufgefangen werden können, wird der Personalkosten-Basisbetrag von 630.000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2020 jährlich um eine pauschale Änderungsrate von 2,5% erhöht; dabei wird der Betrag aufkumuliert für die Folgejahre berechnet. ³Die restlichen 250.604 Euro werden zu dem jeweils dynamisierten Betrag dazuaddiert.
- (5) Für die Finanzierung einmaliger oder außergewöhnlicher Aufwendungen können gesonderte Regelungen getroffen werden; diese sind nur im Einvernehmen mit den beteiligten Träger-Kommunen umlagefähig.



Finanzvereinbarung des Trägervereins alt

(6) Die Umlage-Zahlungen sind quartalsweise zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit den entsprechenden Anteilen auf das Vereinskonto zu leisten.

- Finanzvereinbarung des Trägervereins neu
- (6) Die Umlage-Zahlungen sind quartalsweise zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. monatlich mit den entsprechenden Anteilen auf das Vereinskonto zu leisten

§ 3 Eigentum

¹Das von den Mitgliedern des Trägervereines im Rahmen des Vereinszwecks eingebrachte Eigentum an Gebäuden, Exponaten und Ausstattungen fällt nicht in das Vereinsvermögen, sondern verbleibt im Eigentum des jeweiligen Mitglieds. ²Für das von den Mitgliedern des Trägervereines im Rahmen des Vereinszwecks eingebrachte Eigentum an Gebäuden, Exponaten und Ausstattungen wird keine Miete erhoben.

§ 4 Bauunterhalt und Investitionen

¹Der Aufwand für Bauunterhalt und Investitionen für Gebäude und Grundstücke ist in § 2 Buchstabe d) der Vereins-Satzung geregelt und zählt nicht zum umlagefähigen Betriebs-aufwand.

²Jeder Grundstückseigentümer handelt insoweit in eigener Zuständigkeit und auf eigene Rechnung.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Kündigung

(1)¹Die Finanzvereinbarung tritt mit Wirkung ab 01.01.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

²Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten die Vereinbarungen über den Vollzug der Satzung des Trägervereines mit der Stadt Fürth vom 12.06.1991, mit dem Landkreis Nürnberger Land und dem Markt Schnaittach vom 12.06.1991 und mit dem Bezirk Mittelfranken vom 20./27.03.1995 außer Kraft.

§ 3 Eigentum

¹Das von den Mitgliedern des Trägervereines im Rahmen des Vereinszwecks eingebrachte Eigentum an Gebäuden, Exponaten und Ausstattungen fällt nicht in das Vereinsvermögen, sondern verbleibt im Eigentum des jeweiligen Mitglieds. ²Für das von den Mitgliedern des Trägervereines im Rahmen des Vereinszwecks eingebrachte Eigentum an Gebäuden, Exponaten und Ausstattungen wird keine Miete erhoben.

§ 4 Bauunterhalt und Investitionen

¹Der Aufwand für Bauunterhalt und Investitionen für Gebäude und Grundstücke ist in § 2 Buchstabe d) der Vereins-Satzung geregelt und zählt nicht zum umlagefähigen Betriebs-aufwand.

²Jeder Grundstückseigentümer handelt insoweit in eigener Zuständigkeit und auf eigene Rechnung.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Kündigung

(1)¹Die Finanzvereinbarung tritt mit Wirkung ab 01.01.2019 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

²Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten die Vereinbarungen über den Vollzug der Satzung des Trägervereines mit der Stadt Fürth vom 12.06.1991, mit dem Landkreis Nürnberger Land und dem Markt Schnaittach vom 12.06.1991 und mit dem Bezirk Mittelfranken vom 20./27.03.1995 tritt die Finanzvereinbarung vom Dezember 2015 außer



Finanzvereinbarung des Trägervereins alt

(2) Die Finanzvereinbarung kann auch vor Ablauf der regulären Laufzeit von jedem Trägermitglied und dem Trägerverein mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

- (3) ¹Die Träger verpflichten sich, spätestens 9 Monate vor Ende der Laufzeit Verhandlungen über eine Fortsetzung der Finanzvereinbarung aufzunehmen. ²Für den Fall, dass diese Verhandlungen bis zum Ende der
 - Laufzeit nicht abgeschlossen sind, gelten die Inhalte dieser Finanzvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung mit der Einschränkung fort, dass die in § 2 Abs. 4 festgelegte Dynamisierung des Umlagebetrags in jedem Fall mit Ablauf des 31.12.2018 endet.
 ³Der ab 2019 zu leistende Umlagebetrag ist auf den in 2018 gültigen Höchstbetrag gedeckelt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ²Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) ¹Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, für die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine rechtlich wirksame Regelung zu treffen, die in ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen an den Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich herankommt.

Finanzvereinbarung des Trägervereins neu

Kraft.

- (2) Die Finanzvereinbarung kann auch vor Ablauf der regulären Laufzeit von jedem Trägermitglied und dem Trägerverein mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) ¹Die Träger verpflichten sich, spätestens 9 Monate vor Ende der Laufzeit Verhandlungen über eine Fortsetzung der Finanzvereinbarung aufzunehmen. ²Für den Fall, dass diese Verhandlungen bis zum Ende der

Laufzeit nicht abgeschlossen sind, gelten die Inhalte dieser Finanzvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung mit der Einschränkung fort, dass die in § 2 Abs. 4 festgelegte Dynamisierung des Umlagebetrags in jedem Fall mit Ablauf des 31.12.2018 2023 endet.

3Der ab 2024 zu leistende Umlagebetrag ist auf den in 2023 gültigen Höchstbetrag gedeckelt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ²Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (4) ¹Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, für die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine rechtlich wirksame Regelung zu treffen, die in ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen an den Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich herankommt.



Finanzvereinbarung des Trägervereins alt		Finanzvereinbarung des Trägervereins neu	
Fürth, den Jüdisches Museum Franken	Alexander Küßwetter, Vorsitzender	Fürth, den Jüdisches Museum Franken	Alexander Küßwetter, Vorsitzender
Ansbach, den Bezirk Mittelfranken	Richard Bartsch, Bezirkstagspräsident	Ansbach, den Bezirk Mittelfranken	Richard Bartsch, Bezirkstagspräsident
Fürth, den Stadt Fürth	Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister	Fürth, den Stadt FürthDr.	Thomas Jung, Oberbürgermeister
Lauf, den Landkreis Nürnberger Land	Armin Kroder, Landrat	Lauf, den Landkreis Nürnberger Land	Armin Kroder, Landrat
Schnaittach, den Markt Schnaittach	Frank Pitterlein, 1. Bürgermeister	Schnaittach, den Markt Schnaittach	Frank Pitterlein, 1. Bürgermeister
Schwabach, den Stadt Schwabach	Matthias Thürauf, Oberbürgermeister	Schwabach, den Stadt Schwabach	Matthias Thürauf, Oberbürgermeister

Finanzvereinbarung des Trägervereins alt



Finanzvereinbarung des Trägervereins neu